

Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag (Konformitätsbewertungsverfahren 1) NR. 420002343 vom 30.07.2012

zwischen dem

**Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk,
dieses vertreten durch den Direktor des
Materialprüfungsamtes NRW
Marsbruchstraße 186
44287 Dortmund
(MPA NRW)**

und der Firma

**Watts Insulation GmbH
Finkensteinerstraße 7
A-9585 Gödersdorf
(Auftraggeber)**

für das Herstellwerk

**Watts Insulation GmbH
Finkensteinerstraße 7
A-9585 Gödersdorf**

Präambel:

Dieser Vertrag regelt die nach dem Bauproduktengesetz vorgeschriebene Zertifizierung und Überwachung von Bauprodukten im System 1

Die Zertifizierung erfolgt auf der Grundlage einer positiven

- Erstprüfung des Produkts (§ 8 (2) Nr. 2 BauPG) durch eine Prüfstelle

und einer positiven

- Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle nach § 8 (2) Nr. 7 BauPG durch eine Überwachungsstelle.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages sind

- die Bestätigung der Übereinstimmung (Konformität) des/der in der Anlage aufgeführten Bauproduktes / Bauprodukt mit der/den in § 2 aufgeführten harmonisierten oder anerkannten Norm(en) oder europäischen technischen Zulassung(en) durch die Zertifizierungsstelle

und die

- laufende Überwachung, Beurteilung und Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle (§ 8 (2) Nr. 8 BauPG) durch eine Überwachungsstelle

1.2 Die Zertifizierungsstelle des MPA NRW wird vom Auftraggeber beauftragt, für die unter Abs. 1.1 aufgeführten Tätigkeiten für die Zertifizierung und Überwachung des/der in der Anlage aufgeführten Bauproduktes/Bauprodukte tätig zu werden.

1.3 Das MPA NRW als Zertifizierungsstelle erteilt dem Auftraggeber ein Konformitätszertifikat für die o.g. Bauprodukte, wenn die Voraussetzungen des

§ 10 BauPG

erfüllt sind. Im Rahmen der dazu erforderlichen Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle (§ 8 (2) Nr. 8 BauPG) wird das MPA NRW als Überwachungsstelle regelmäßig überprüfen, ob das Bauprodukt den in § 2 genannten Regeln entspricht.

1.4 Die Zertifizierungsstelle kann eine notifizierte oder in ihre Anerkennung einbezogene Überwachungsstelle damit beauftragen, die Überwachung in ihrem Namen und unter ihrer Verantwortung durchzuführen. Die Zertifizierungsstelle bleibt für alle im Unterauftrag vergebenen Aktivitäten verantwortlich.

§ 2 Grundlagen der Überwachung

1. Maßgebend für die Überwachung und Zertifizierung ist/sind die
 - a) **EN 14 303**
 - b) **EN 13 172**
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem MPA NRW Änderungen der in Ziffer 1 aufgeführten Grundlagen unverzüglich durch Übersendung einer Abschrift der Änderungen mitzuteilen. Änderungen in der Herstellung des im § 1 bezeichneten Überwachungsgegenstandes, in der Werkseinrichtung und im Fachpersonal sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Eine Unterbrechung der Herstellung des Überwachungsgegenstandes, die eine vertrags-gemäße Überwachung unmöglich macht, ist dem MPA NRW unter Angabe der voraus-sichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen; das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Herstellung.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Herstellung einwandfreier Erzeugnisse erfor-derliche Sorgfalt walten zu lassen.

§ 3 Durchführung der Überwachung

1. Art, Umfang und Zahl der Überwachungen richten sich nach den in § 2 aufgeführten Grundlagen. Soweit Einzelheiten der Überwachung nicht festgelegt sind, handelt das MPA NRW nach eigenem Ermessen. Die Überwachung wird in solchen Fällen in der Re-gel zweimal im Jahr durchgeführt.
2. Die Beauftragten des MPA NRW sind berechtigt, jederzeit während der Betriebsstunden unangekündigt die Betriebs- und Lagerräume des Herstellers einschließlich der Ausliefe-rungslager zu betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Es ist sicherzustellen (z. B. durch Vorbehalte in den Lieferbedingungen), dass die Beauf-tragten des MPA NRW in begründeten Fällen belieferte Händlerlager oder Baustellen be-treten und in Gegenwart des Händlers oder des Bauleiters oder deren Vertreter Proben entnehmen können.

Es muss gewährleistet sein, dass die Proben aus der Lieferung des überwachten Herstel-lers stammen. Dem Hersteller ist Gelegenheit zu geben, bei der Probenahme zugegen zu sein.

3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Beauftragten des MPA NRW vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Betrieb des Auftraggebers oder in dem Betrieb, in dem sie tätig werden sol-len, hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes über besondere Gefährdungen, Gefahren und Schutzmaßnahmen, soweit sie bei ihrer Tätigkeit relevant sind, informiert werden.

Dazu zählen insbesondere:

- Gefahrstoffe (Betriebsanweisungen nach § 14 GefStVO) sowie Gefahren durch technische Anlagen und Betriebsmittel,
- Gegebenheiten des Arbeitsbereiches, insbesondere der innerbetriebliche Transport und Verkehr,
- Arbeiten in Höhe, engen Räumen, Schächten oder Gruben,
- Informationen über akustische Alarmierungszeichen.

Sollte die persönliche mitgeführte Schutzausrüstung der Beauftragten des MPA NRW ein sicheres Arbeiten nicht ermöglichen, so ist ihnen eine besondere Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, die im Arbeitsbereich des Auftraggebers vorgeschrieben ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dann in die Verwendung einzuweisen.

§ 4 Laufende Überwachung, Beurteilung und Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle

1. Der Auftraggeber hat entsprechend den in § 2 Abs. 1 genannten Bestimmungen die ordnungsgemäße Herstellung seiner Erzeugnisse durch eine ständige werkseigene Produktionskontrolle zu überwachen. Soweit hierfür keine Regelungen bestehen, sind diese mit dem MPA NRW festzulegen.
2. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten und bei der Überwachung durch das MPA NRW vorzulegen. In geeigneten Fällen ist eine statistische Auswertung der Ergebnisse vorzunehmen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3. Das MPA NRW oder die von ihm beauftragte Überwachungsstelle führt die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle nach den Anforderungen der zutreffenden harmonisierten technischen Spezifikation und der produktspezifischen Interpretationspapiere auf der Grundlage der Erstinspektion der werkseigenen Produktionskontrolle durch.
4. Der Auftraggeber wird über die Ergebnisse der Überwachung informiert.
5. Wenn der Auftraggeber die Zertifizierungsstelle über beabsichtigte Änderungen der werkseigenen Produktionskontrolle in einem Herstellwerk oder über Änderungen am Produkt informiert, obliegt es der Zertifizierungsstelle, zu entscheiden, ob eine erneute Erstprüfung und Inspektion oder andere weitere Prüfungen erforderlich sind.

§ 5 Besondere Vereinbarungen für die Überwachung

1. Die Bauprodukte müssen den im MPA NRW hinterlegten technischen Unterlagen (z. B. Konstruktionszeichnungen) entsprechen. Die Zeichnungen sind ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der europäischen Zulassungsstelle und sind dem MPA NRW mitzuteilen.
2. Die Bauprodukte dürfen nur in den in der Anlage aufgeführten Herstellwerken produziert werden.

3. Dem MPA NRW ist mindestens ein Fachmann schriftlich zu benennen, der für die werkeigene Produktionskontrolle des / der zu überwachenden Produktes / Produkte verantwortlich ist.

§ 6 Berichterstattung und Auskunftspflicht

1. Über das Ergebnis der Überwachung wird dem Auftraggeber ein Überwachungsbericht zugeleitet.
2. Erhebt der Auftraggeber innerhalb eines Monats nach Zugang gegen das mitgeteilte Ergebnis der Überwachung Einwendungen, so führt das MPA NRW eine Nachprüfung durch. Ist die Beanstandung unberechtigt, fallen die Kosten der Nachprüfung dem Auftraggeber zur Last, anderenfalls wird der Überwachungsbericht kostenlos berichtigt.
3. Im Falle von ETAs muss die notifizierte Zertifizierungsstelle die europäische Zulassungsstelle, die die ETA erteilt hat, über alle relevanten Nichtkonformitäten und Änderungen der werkseigenen Produktionskontrolle informieren, so dass die ETA aktualisiert oder neu ausgestellt werden kann. Gleichzeitig erhält der Auftraggeber eine Kopie dieses Vorgangs.
4. Auf Anfrage teilt der Auftraggeber dem MPA NRW mit, an welche Weiterverarbeiter und/oder Wiederverkäufer der Überwachungsgegenstand geliefert wird.

§ 7 Verstöße

1. Werden bei einer Überwachung Verstöße gegen die in § 2 genannten Bestimmungen festgestellt, fordert das MPA NRW den Auftraggeber auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten, nach Umfang und Art der Produktion angemessenen Frist, die im Regelfall einen Monat nicht überschreiten soll, zu beseitigen und wiederholt nach dieser Frist den Werksbesuch.
2. Ergibt die Wiederholungsprüfung, dass die Mängel nicht beseitigt sind, so ist das MPA NRW berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Das MPA NRW ist ferner berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn es wiederholt Unregelmäßigkeiten festgestellt hat, die eine einwandfreie und gleichmäßige Güte der Erzeugnisse als nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen und hierüber den Auftraggeber schriftlich informiert hat.

§ 8 Geheimhaltung

Das mit der Überwachung befasste Personal ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt des Vertrages und die bei der Ausführung des Vertrages getroffenen Feststellungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erteilt werden. Das gilt nicht für Auskunftersuchen von Gerichten oder Behörden, in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen sowie für die Bekanntgabe von Vertragsabschlüssen.

§ 9 Kostenregelung

1. Die Kosten für die Überwachung werden dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung gestellt. Kostenschuldner ist in jedem Fall der Auftraggeber.
2. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist das MPA NRW berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 10 Werbung

1. Dieser Vertrag darf nur vollständig und unverändert veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt für das Zertifikat.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, in seinen Geschäftspapieren sowie auf dem Überwachungsgegenstand seiner Verpackung bzw. Lieferscheinen auf die Überwachung hinzuweisen. Der Text des Hinweises darf sich nur auf den Überwachungsgegenstand beziehen. Er bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des MPA NRW.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Hinweise dieser Art nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.
4. Prüfzeugnisse und Überwachungsberichte dürfen von dem Auftraggeber nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden. Jede Veröffentlichung, auch von Auszügen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das MPA NRW.

§ 11 Haftung

1. Das MPA NRW haftet für die Verletzung vertraglicher Pflichten uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die unbeschränkte Haftung gilt ferner für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Für Schäden aus vertraglichen Pflichtverletzungen, die nicht unter § 11 Abs. 1 fallen, haftet das MPA NRW nur, wenn die verletzte Pflicht für das Erreichen des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, und auch dann nur bis zur Höhe des typischerweise entstehenden vorhersehbaren Schadens.
3. Die Regelungen nach § 11 Abs. 2 gelten entsprechend für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, insbesondere für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, mit Ausnahme der Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Außerdem gilt die Haftungsbeschränkung auch zu Gunsten der Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen des MPA NRW.
4. Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Vermögensschäden verjähren in den Fällen leichter Fahrlässigkeit abweichend von der gesetzlichen Regelung innerhalb von einem Jahr ab Entstehung und Kenntnis des Berechtigten von der Person des Anspruchsgegners und den Umständen, aus denen sich der Anspruch ergibt; unabhängig von dieser Kenntnis tritt die Verjährung in 5 Jahren ab Entstehung ein. Der Ablauf der Verjährungsfrist wird für die Dauer von sechs Monaten bereits dadurch gehemmt, dass der Berechtigte den Schadensersatzanspruch zumindest dem Grunde nach schriftlich beim Anspruchsgegner geltend macht.

5. Gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens gilt das Werk nach Ablauf von 12 Werktagen ab Übersendung des Gutachtens, Prüfzeugnisses, Zertifikates, Prüfberichtes oder sonstiger schriftlichen Mitteilungen des MPA NRW über die ausgeführten Leistungen bzw. mangels einer solchen Mitteilung ab Übersendung der Rechnung als abgenommen.
6. Für Fälle etwaiger Haftung des MPA NRW gegenüber Dritten, weil diese auf die Richtigkeit der vom MPA NRW getroffenen Feststellungen vertrauen durften, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Dieses hat der Auftraggeber durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen. Der Auftraggeber stellt das MPA NRW von jeder weitergehenden Inanspruchnahme frei.

§ 12 Konformitätszertifikat

Das Zertifikat wird in der Regel für ein Produkt, ein Herstellwerk und für eine harmonisierte Spezifikation ausgestellt. Auf jeden Fall muss die Identifikation des Herstellwerkes/der Herstellwerke eindeutig angegeben sein. In einigen Fällen kann ein Produkt auch eine Produktfamilie sein, wenn z. B. die Produkte einer Produktfamilie sich nur in den Dimensionen oder anderen Parametern unterscheiden, die keinen Einfluss auf die erklärten harmonisierten Eigenschaften haben.

Das Zertifikat gilt so lange wie die Festlegungen in der angeführten technischen Spezifikation oder die Herstellbedingungen im Werk oder die werkseigene Produktionskontrolle selbst nicht wesentlich verändert werden.

Wenn die Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung und des festgelegten Prüfplans nicht mehr erfüllt werden, wird das Konformitätszertifikat widerrufen.

§ 13 Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt am 01.07.2012 auf unbestimmte Zeit in Kraft.
2. Der Vertrag kann von jedem der beiden Vertragsabschließenden mit einer dreimonatigen Frist zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden; hiervon unberührt bleibt die fristlose Kündigung gemäß § 3 Abs. 4, § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2.
3. Unabhängig von der in Abs. 2 genannten Kündigungsfrist endet der Vertrag mit dem Tag des Ungültigwerdens der in § 2 Abs. 1 genannten Bestimmungen.
4. Mit der Kündigung des Vertrages verliert das Konformitätszertifikat seine Gültigkeit. Es ist in diesem Fall dem MPA NRW unverzüglich zuzusenden, wird „ungültig“ gestempelt und dem Auftraggeber zurückgesandt.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages die Urschriften des Vertrages dem MPA NRW unverzüglich zurückzugeben.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dortmund.

§ 15 Vereinbartes Recht

Auf das zwischen dem Auftraggeber und dem MPA NRW bestehende Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 16 Schriftform

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 17 Kennzeichnung

CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist gemäß den unter § 2 genannten technischen Regeln anzubringen.

§ 18 Sonstiges

Der Vertrag enthält 8 Seiten, 1 Anlage und ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt.

Dortmund, _____

Gödersdorf, _____

(Datum)

Materialprüfungsamt

Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dezernent

(Stempel)

(Unterschrift und Stempel des Auftraggebers)

Firma: **Watts Insulation GmbH**
Finkensteinerstraße 7
A-9585 Gödersdorf

Stand: **30.07.2012**

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukte	Maßgebende Vorschrift und technische Regel *)
1	ASTRATHERM-Steinwoll-Rohrschale Alu kaschiert	EN 14 303

*) in der jeweils gültigen Fassung

Dortmund, _____

Gödersdorf, _____

(Datum)

Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

Dezernent (Stempel)

(Unterschrift und Stempel des Auftraggebers)